

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf - 300513/15 - Za  
-----

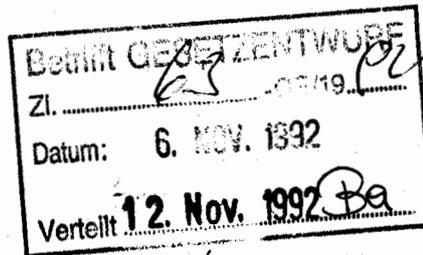
Linz, am 30. Oktober 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz über Fachhoch-  
schul-Studiengänge (FHStG);  
Entwurf - StellungnahmeVerfassungsdienst:  
Bearbeiterin Mag. Zahradnik  
(0732) 2720/1179

Zu GZ 51.002/17-I/B/14/92

An das

Bundesministerium für  
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz 5  
1014 W i e n  
-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der Note vom 3. Juni 1992 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**I. Allgemeines:**

- a) Den Erläuterungen zu § 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist zu entnehmen, daß sich der gegenständliche Gesetzesentwurf auf Art. 14 Abs. 1 des B-VG als verfassungsrechtliche Grundlage stützt. Dies setzt gemäß der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 14 des B-VG voraus, daß es sich bei den Fachhochschul-Studiengängen um Einrichtungen handelt, die neben der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten auch ein erzieherisches Ziel anstreben, welches zumindest in den Erläuternden Bemerkungen besser herausgearbeitet werden müßte.

- b) Nach § 6 des Gesetzesentwurfes können Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sein, sofern die sonstigen in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen vorliegen.

Aus diesem Grund ist ein wesentlicher Bereich, der im Zusammenhang mit den Fachhochschul-Studiengängen geklärt werden muß, das Verhältnis zum Privatschulgesetz, BGBl.Nr. 244/1962 i.d.g.F., zum Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962 i.d.g.F. bzw. zur Frage der Verleihung des Öffentlichkeitsrechts:

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, sind Fachhochschul-Studiengänge ein Teil des Hochschulbereiches und daher gemäß Art. 14 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Gemäß Art. 14 Abs. 6 B-VG folgt daraus, daß Fachhochschul-Studiengänge dann öffentliche Schulen sind, wenn sie vom Bund errichtet und erhalten werden - alle anderen sind Privatschulen, denen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen ist (Art. 14 Abs. 7 B-VG).

Die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes ist im Privatschulgesetz geregelt, welches jedoch in Verbindung mit § 1 des Schulorganisationsgesetzes nicht auf Hochschulen anwendbar ist.

Es stellt sich daher die Frage, wie den Fachhochschul-Studiengängen, welche nicht vom Bund errichtet und erhalten werden, das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen ist. Es hat zwar den Anschein, als solle das im Entwurf vorgesehene Verfahren vor dem Fachhochschulbeirat eine Art der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes

darstellen; diese Formulierung läßt jedoch Fragen offen. Einerseits sieht nämlich das Gesetz das Genehmigungsverfahren für alle Fachhochschul-Studiengänge vor, ohne zwischen gesetzlichem Schulerhalter und anderen zu unterscheiden, andererseits widerspräche eine Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an Fachhochschul-Studiengänge des Bundes dem Art. 14 B-VG. Eine Klarstellung dieses Fragenkomplexes scheint daher unbedingt erforderlich.

- c) Die im Vorblatt des Gesetzes genannten Alternativen zur "Schaffung neuer Hochschulen bei Abschaffung der höheren berufsbildenden Schulen" verkennen die bisherige, sehr erfolgreiche Ausbildung im berufsbildenden Schulwesen, auf die bei der angesprochenen "Totalreform der Sekundarstufe II" nicht verzichtet werden sollte. Bei der Entwicklung von Fachhochschulen sollte die Pflichtschullehrerbildung miteinbezogen werden.
- d) Der lockere Regelungsrahmen des Gesetzes ermöglicht den Betreibern von Fachhochschulen ein hohes Maß an Flexibilität. Für die Studierenden und für die Wirtschaft könnte aber durch das Abgehen vom "Prinzip der Einheitlichkeit" die Übersichtlichkeit leiden.
- e) Für den Bund ergeben sich im Fachhochschulbereich keine direkten finanziellen Verpflichtungen. Für die Betreiber von Fachhochschulen und für Studierende können dadurch große Probleme entstehen. Daher sollte im Gesetz die Verpflichtung für den Bund festgeschrieben werden, die vom Fachhochschulbeirat akkreditierte Studentenzahl einer Fachhochschule nach einem Normkostenmodell zu finanzieren. Mittel- und kurzfristige Budgetplanungen könnten die Fachhochschulen motivieren, im Rahmen ihrer Gestionsfähigkeit, d.h.

Selbstverwaltung, auch Fremdmittel zu requirieren. Private Trägerschaft wird auf Dauer nicht die erforderlichen Sponsoren anwerben können, um den Bestand einer Fachhochschule als Bildungskontinuum sicherzustellen.

## II. Im Besonderen:

### Zu § 2 Abs. 1:

Um eine Abgrenzung der Fachhochschul-Studiengänge von den Universitäten zu erzielen und um herauszustreichen, daß die Fachhochschul-Studiengänge zur anwendungs- und berufsorientierten Berufsausbildung berufen sind, wird folgende Formulierung des ersten Satzes des § 2 Abs. 1 vorgeschlagen:

"Fachhochschul-Studiengänge dienen einer Berufsausbildung mit dem Ziel einer praxisorientierten Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, ihre Studiendauer beträgt sechs Semester."

Es wird vorgeschlagen, dem § 2 Abs. 1 folgende Ziffer 5 anzufügen:

"5. Sicherstellung des Ausbildungs- und Anforderungsniveaus durch das Vorgeben von Grundsätzen zur Gestaltung der Studienpläne (z.B. Art und Gliederung der Lehrveranstaltungen) und der Prüfungsordnung."

### Zu § 3:

In der Z. 3 wird vorgeschlagen, den Begriff "pädagogisch geeigneten Lehrkörper" zu verwenden.

Bei der Z. 5 sollten die Semesterwochenstunden auf 20 erhöht werden.

In der Z. 9 wird eine Bedarfs- und Akzeptanzerhebung für die Anerkennung gefordert. Die erwünschte Bedarfs- und Akzeptanzerhebung müßte jedenfalls noch genau beschrieben werden.

Die Z. 10 enthält den Begriff "Evaluierung". Im Sinne einer bürgernahen Gesetzessprache wäre dieser Begriff jedenfalls durch "Beurteilung" zu ersetzen. Weiters sollte ein Plan zur Weiterentwicklung des Fachhochschul-Studienganges vorgeschrieben werden.

Zu § 4:

- a) Der Begriff "facheinschlägige berufliche Qualifikation" als Alternative zur Reife- und Studienberechtigungsprüfung bedarf einer näheren Erläuterung.
- b) Es wäre zu überlegen, dem § 4 Abs. 2 folgende Absätze anzufügen:

§ 4 Abs. 3:

"Absolventen von berufsbildenden höheren Schulen gleicher oder ähnlicher Studienrichtung können in das dritte Semester des Fachhochschul-Studienganges aufgenommen werden. Bei der Erstellung der Studienpläne ist auf diese Einstiegsmöglichkeit Rücksicht zu nehmen."

§ 4 Abs. 4:

"Absolventen des dualen Ausbildungssystems können nach Absolvierung von Vorbereitungslehrgängen aufgenommen werden."

Zu § 7 Abs. 3 Z. 3:

Aufgrund der umfangreichen Aufgaben des Fachhochschulrates wird vorgeschlagen, diese Ziffer zu streichen.

Zu § 8:

Für die Zusammensetzung des Fachhochschulrates wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Die Zusammensetzung des Fachhochschulrates muß im Hinblick auf seine pädagogische und fachliche Kompetenz erfolgen.

Die eine Hälfte der Mitglieder muß wissenschaftlich durch eine Habilitation oder eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein. Die andere Hälfte der Mitglieder muß über den Nachweis einer Tätigkeit in den für Fachhochschul-Studiengängen relevanten Berufsfeldern in der Praxis verfügen."

Gemäß § 8 Abs. 2 des Entwurfes können die Mitglieder des Fachhochschulrates höchstens für zwei Funktionsperioden bestellt werden. Der Grund für diese Regelung ist auch aus den Erläuternden Bemerkungen nicht erkennbar.

Zu § 12:

Bei einer strengen Auslegung des Gesetzeswortlautes wäre das AVG nur im Anerkennungsverfahren, nicht aber auch beim Entzug der Anerkennung anzuwenden. Eine diesbezügliche Klarstellung wird vorgeschlagen.

Zu § 13 Abs. 2 Z. 2:

Hier wird zu bedenken gegeben, daß bei der Formulierung auf geplante Bildungseinrichtungen Rücksicht genommen werden sollte, insbesondere deshalb, weil diese noch keine Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten aufweisen.

Zu § 13 Abs. 2 Z. 3:

Hier wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

- "3. Angaben über die für die Entwicklung des beantragten Fachhochschul-Studienganges verantwortlichen Personen. Diese Personengruppe muß mindestens vier Mitglieder umfassen. Von diesen müssen zwei wissenschaftlich, durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation, ausgewiesen sein und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit mit einem mit dem beantragten Fachhochschul-Studiengang im Zusammenhang stehenden Berufsfeld verfügen."

Weiters wird vorgeschlagen, daß einem Antrag auf Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges auch Angaben zu den Lehrenden sowie zu den Personen, die Studien- und Entwicklungsarbeiten durchführen, anzuschließen sind.

Die oben vorgeschlagene Formulierung fußt auf der Überlegung, daß es in der Praxis Schwierigkeiten geben könnte, die Identität von planenden und ausbildenden Personen aufrechtzuerhalten.

Zu § 15:

Zu dem Begriff "Evaluationsbericht" gilt das bei § 3 Ausgeführte. Außerdem müssen die Kriterien für eine weitere Anerkennung im voraus bekannt sein.

Im Sinne eines kontinuierlichen Bestandes der Anerkennung und um zu verhindern, daß der Fachhochschulrat erst nach Ablauf der fünfjährigen Frist einen unter Umständen negativen Bescheid erläßt, wird vorgeschlagen, den Erhalter eines Fachhochschul-Studienganges zu verpflichten, eine gewisse Zeit vor Ablauf der Anerkennung den Antrag auf Verlängerung einzubringen.

Zu § 16:

Im § 16 ist sowohl (trotz der Überschrift) das Erlöschen als auch der Entzug der Anerkennung geregelt. Es könnte bei den einzelnen Endigungstatbeständen (die wohl besser mit Ziffern zu versehen wären) zu Auslegungsschwierigkeiten kommen, ob die Anerkennung ex lege erlischt oder entzogen werden muß. Dies ist insbesondere bei lit. c unklar. Es wird daher vorgeschlagen, eine genaue Trennung durchzuführen.

Zu § 17:

Hier wird zu bedenken gegeben, daß eine Verwirklichung des Tatbestandes des § 17 Z. 1 ohne gleichzeitige Verwirklichung des Tatbestandes des § 17 Z. 3 nicht denkbar ist, weil das Anbieten einer Bildungseinrichtung in der Art eines Fachhochschul-Studienganges, ohne diese als solchen zu bezeichnen, jederzeit möglich ist (Art. 17 Staatsgrundgesetz).

Zu § 19:

Aus den Erläuternden Bemerkungen ist kein Grund erkennbar, warum die Paragraphen dieses Gesetzes zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten sollen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

- 9 -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300513/15 - Za  
-----

Linz, am 30. Oktober 1992

- a) Allen  
oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten  
zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates (25-fach)  
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3  
-----
- c) An alle  
Ämter der Landesregierungen
- d) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n , Schenkenstraße 4  
-----
- e) An das  
Büro des Bundesministers für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
1014 W i e n , Minoritenplatz 3  
-----

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Handwritten Signature]*

